

BAUEN MIT HOLZ



(c) Walter Ebenhofer

Themen heute

COVID-19

- » **2. COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung**

AKTUELLES

- » **Aufruf zur Unterstützung in Hagelgebieten**
- » **Ausschreibung zu Festpreisen oder zu veränderlichen Preisen**
- » **Regelungen zu Preisveränderungen und Lieferengpässen**
- » **UnternehmerInnen-Petition Holzbau**
- » **Vorsteuer bei Tages- und Nächtigungsgeldern**
- » **Schneelast.Reform**

RECHT

- » **Novellen zur Oö. Bauordnung und zum Oö. Bautechnikgesetz treten mit 1. September 2021 in Kraft**
- » **Substitution der Befugnis bei Subaufträgen – was ist zulässig?**

ALLGEMEINES

- » **OÖ Handwerkspreise 2021**

BAUEN MIT HOLZ

- » **Kampagne Bauen mit Holz**



Josef
Frauscher
Innungs-
meister



Markus Hofer
Geschäfts-
führer



COVID-19



- » **2. COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung**

Die [2. COVID-19-Öffnungsverordnung](#) wurde am 28. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft. Die §§ 12 bis 16 treten mit Ablauf des 28. Juli 2021 außer Kraft.

Die wichtigsten Bestimmungen im Überblick:

- **Abstandsregelungen** (1-Meter-Mindestabstand) werden aufgehoben.
- Als **Maske** im Sinne dieser Verordnung gilt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (Mund-Nasen-Schutz).
- Beim **Betretten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen** ist eine Maske zu tragen.
- **Kundenbereiche:**
In Kundenbereichen von Betriebsstätten müssen Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske tragen.
- **Ort der beruflichen Tätigkeit:**
 - Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt dürfen Arbeitsorte nur betreten, wenn sie bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen eine Maske tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.
 - Die Verpflichtung für Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer zum Tragen einer Maske gilt nicht, wenn die Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer die 3G-Regel erfüllen (siehe § 1 Abs. 2 Z 1 - 7 der VO) und die Kunden ebenfalls die Einhaltung der 3G-Regel nachweisen (§ 1 Abs. 2 der VO).
 - Diese Regelungen gelten auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994.
- **Anfahrt zur Baustelle/Abfahrt von der Baustelle:**
Diese Fahrten werden in der VO nicht mehr gesondert geregelt.
Daher ist davon auszugehen, dass sowohl bei Fahrten im Privatfahrzeug als auch bei beruflichen Fahrten in Fahrzeugen des Arbeitgebers alle Sitzplätze belegt werden können und keine Maskenpflicht einzuhalten ist.

>> [Weitere Lockerungen](#) ab 01. Juli 2021

AKTUELLES



» Aufruf zur Unterstützung in Hagelgebieten

Aufgrund der massiven Beschädigungen durch die vergangenen Unwetter werden in den Krisengebieten (Schärding, Vöcklabruck, Gmunden, Urfahr-Umgebung,...) mehr Ressourcen an Holzbau-Betrieben benötigt.

Im Sinne einer raschen Abarbeitung und Hilfe für die Betroffenen werden Betriebe mit freien Ressourcen gebeten, ihre Kollegen in den Hagelgebieten zur Seite zu stehen und auszuweichen.

Kontaktieren Sie dazu bitte Ihre Kollegen direkt vor Ort.

[>> zum Firmen A-Z](#)



» Ausschreibung zu Festpreisen oder zu veränderlichen Preisen

Das BMJ hat ein Rundschreiben an alle Auftraggeber zu Ausschreibungen zu Festpreisen oder veränderlichen Preisen gemäß § 29 Abs. 5 BVergG 2018 zur Information herausgegeben.

[>> zum Rundschreiben](#)



» Regelungen zu Preisveränderungen und Lieferengpässen

Die Österreichische Bautechnik Vereinigung (ÖBV) hat gemeinsam mit Auftraggeber- und Auftragnehmer-Experten einen Leitfaden erstellt, in dem auf die derzeitigen Preisveränderungen und Lieferengpässe eingegangen wird.

Der ÖBV-Leitfaden gliedert sich in vier Bereiche, wobei unterschieden wird in bereits bestehende Verträge und zukünftige Ausschreibungen, jeweils damit verbunden die Themen Preisveränderungen sowie Lieferengpässe/Lieferausfälle. Beim Thema Preisveränderungen wird auch darauf Rücksicht genommen, ob veränderliche Preise oder Festpreise vereinbart wurden bzw. werden sollen. Als Orientierung und Hilfestellung wurde auch ein Berechnungsmodell erstellt.

Der Anwendungszeitraum für die Empfehlungen im Leitfaden ist mit derzeit 01. Jänner - 30. September 2021 zeitlich begrenzt, eine Verlängerung ist jedoch, nach Evaluierung durch den ÖBV-Arbeitskreis, möglich.

[>> zum ÖBV-Leitfaden](#)

[>> zum Berechnungsmodell](#)

Des Weiteren hat das Bundesministerium für Justiz vor Kurzem aus Anlass der aktuellen Preisentwicklungen bei diversen Produkten im Kontext der COVID-19-Pandemie ein Rundschreiben an alle öffentlichen Auftraggeber gerichtet, mit dem auf die gemäß BVergG gebotene Vorgangsweise hingewiesen wird.

Demnach hat eine öffentliche Ausschreibung zu veränderlichen Preisen zu erfolgen, wenn

- Leistungen nicht binnen zwölf Monaten ab dem Ende der Angebotsfrist erbracht werden (Ausnahmen sind zulässig, bedürfen aber einer besonderen sachlichen Rechtfertigung. Eine Regelung, wonach für zwölf Monate Festpreise und erst nach Ablauf dieser Frist veränderliche Preise gelten sollen, ist nicht vergaberechtskonform.) **oder**
- preisbestimmende Kostenanteile starken Schwankungen unterworfen sind und kalkulatorische Risiken begründen, die über das normale unternehmerische Risiko hinausgehen **oder**
- den Vertragspartnern ansonsten durch langfristige Verträge unzumutbare Unsicherheiten entstehen würden.

[>> zum Rundschreiben](#)



» UnternehmerInnen-Petition Holzbau

Am 06.07.2021 wird es eine Pressekonferenz von holzbau austria und der Bundesinnung Holzbau in Wien bzgl. faire, kalkulierbare und transparente Preise geben.

Es wird gebeten, an einer **Holzbau-UnternehmerInnen-Petition bis 05.07.2021 teilzunehmen**, um die Position als Branche gegenüber Politik und Holzindustrie zu stärken.

[>> zur Holzbau-UnternehmerInnen-Petition](#)



» Vorsteuer bei Tages- und Nächtigungsgeldern



Bei im Inland durchgeführten, ausschließlich durch den Betrieb veranlassten Reisen besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Es können aus den einkommensteuerrechtlich pauschalen Tages- und Nächtigungsgeldern anteilige Vorsteuerbeträge herausgerechnet werden (§ 13 Umsatzsteuergesetz - UStG)

Von diesem Recht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Reise in Österreich stattfindet, wobei folgende Vorgangsweise einzuhalten ist:

Die Tages- und Nächtigungsgelder sind als Bruttobeträge anzusehen, die darin enthaltene abziehbare Vorsteuer ist unter Anwendung eines Steuersatzes von 10 Prozent herauszurechnen.

[Lesen Sie mehr.](#)



Differenz der charakteristischen Schneelast zwischen neu berechnetem oberem Limit des 75%-Konfidenzintervalls und aktueller Norm und in kN/m^2

» Schneelast.Reform

Die Bundesinnung Holzbau beteiligte sich am kürzlich abgeschlossenen Projekt Schneelast.Reform des Fachverbandes der Holzindustrie Österreichs in Zusammenarbeit mit der ZAMG (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), der Universität Innsbruck und des LFRZ (Land- und Forstwirtschaftliches Rechenzentrum). Ergebnis sind völlig überarbeitete Schneelastkarten für Österreich. Sie sollen Anfang 2022 auf der Online-Plattform [hora.gv.at](https://www.hora.gv.at) gemeinsam mit einer Novelle der Schneelastnorm ÖNORM B 1990-1-3 veröffentlicht werden.

- Neueste Wetterdaten von fast 900 Stationen wurden ausgewertet.
- Auch grenznahe Stationen mehrerer Nachbarstaaten wurden einbezogen, um Sprünge an der Grenze zu vermeiden.
- Keine Zonierung mehr, sondern direkte Darstellung der charakteristischen Schneelast im Raster $50\text{ m} \times 50\text{ m}$ über ganz Österreich.
- Angaben bis 2.000 m Seehöhe, statt bisher 1.500 m.
- Karten für unterschiedliche Jährlichkeiten von 30, 50 und 100 Jahre sind verfügbar.
- Die Schneelastkarten werden auf [https://www.hora.gv.at/](https://www.hora.gv.at) zur Verfügung gestellt werden.

Im Durchschnitt über ganz Österreich ergeben sich um $1,2\text{ kN/m}^2$ geringere charakteristische Schneelasten (Differenzkarte siehe Abbildung). Weitere Infos und Ergebnisse werden in einer der nächsten Ausgaben des Magazins holzbau austria veröffentlicht.

RECHT



» Novellen zur Oö. Bauordnung und zum Oö. Bautechnikgesetz treten mit 1. September 2021 in Kraft

Die Novellen zur Oö. Bauordnung sowie zum Oö. Bautechnikgesetz sind am 15. Juni 2021 kundgemacht worden und treten mit 1. September 2021 in Kraft.

Dadurch wird Bauen in Oberösterreich zusätzlich erleichtert und beschleunigt. Besonders erfreulich sind die Änderungen bei der "Heranrückenden Wohnbebauung" und beim "Orts- und Landschaftsbild". Bei der "Heranrückenden Wohnbebauung" ist jetzt klar gestellt, dass ein bestehender Betrieb vor nachträglichen Auflagen auch dann geschützt ist, wenn "nur" eine Wohnung in seiner unmittelbaren Nachbarschaft geplant ist. Bei

Wohnung in seiner unmittelbaren Nachbarschaft geplant ist. Bei Eingriffen in das "Orts- und Landschaftsbild" wird künftig auch die Widmung zu berücksichtigen sein.

Erstmals werden Bauten geregelt, die nicht Bescheidkonform errichtet wurden und abgerissen werden müssten, aber schon seit Jahrzehnten bestehen. Diese Bauten können ab 1. September 2021 unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich genehmigt werden.

Hier die Links zur [Oö. Bauordnungsnovelle 2021](#) sowie zur [Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2021](#).

[Kurzinfo zu den Novellen](#)



» **Substitution der Befugnis bei Subaufträgen – was ist zulässig?**

Die Innungsseite der aktuellen Ausgabe der Österreichischen Bauzeitung beschäftigt sich u.a. mit der Frage nach der notwendigen Gewerbeberechtigung eines Subunternehmers.

[ÖBZ-Innungsseite Nr. 11/2021](#)

Die Innungsseite steht - wie auch alle anderen ÖBZ-Innungsseiten – als PDF-Dokument auf unserer Website unter www.bau.or.at/innungsseite zum Download zur Verfügung

ALLGEMEINES



» **OÖ Handwerkspreise 2021**

Die OÖ Handwerkspreise zeichnen herausragende handwerkliche Leistungen aus, die von OÖ Gewerbe- und Handwerksbetrieben erbracht werden.

Hervorragende Leistungen gibt es in allen Bereichen von Gewerbe & Handwerk. Diese sollen einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden, genauso wie die hohe Qualität, die Innovationskraft und das fachliche Können der OÖ Gewerbe- und Handwerksbetriebe.

»HIER KÖNNEN SIE EINREICHEN

BAUEN MIT HOLZ



» **Kampagne Bauen mit Holz**

Schauen Sie auf unserer Website bzw. Facebook-Seite vorbei und lassen Sie sich von den neuen Beiträgen inspirieren!

>> www.holzbauooe.at

>> www.facebook.com/BAUENMITHOLZ.OOE

» MEIN **BRANCHEN-TEAM**

» BRANCHEN **WEBSEITE**

Hessenplatz 3, 4020 Linz

T 05 90909 - 4115

E holzbau@wkoee.at

W wko.at/ooe/holzbau

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» **OFFENLEGUNG**

» **DA TENSCHUTZERKLÄRUNG**

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Landesinnung Holzbau, Hessenplatz 3, A-4020 Linz

Zertifiziert | NPO-Label
ISO 9001:2015